

**Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages  
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz  
(Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 22.11.2017 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist als Kneipp-Heilbad staatlich anerkannt (Anerkennungsurkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 11.11.2009). Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz in dem anerkannten Gebiet einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag ist der in der „Anlage Erhebungsgebiet“ dargestellte Teil des Stadtgebiets, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:  
Aufwand für die Förderung des Tourismus (§ 9 Abs. 1 Satz 1 NKAG)
  - a) zu 52,91 % durch Tourismusbeiträge,
  - b) zu 37,09 % durch sonstige Entgelte und Erlöse (einschließlich der von der Stadt zu tragenden Unterdeckung),
  - c) zu 10 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit).

## § 2

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle in Spalte 1 der **Anlage** genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebsstätte zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Erhebungsgebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Als im Erhebungsgebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Absatzes 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Lauterberg im Harz nach § 1 Abs. 1 geboten wird.
- (2) Maßgebend sind die Verhältnisse am 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tage der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (3) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

### § 4

#### Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Vorteilssatz beträgt **0,6911 Prozent**. Er bezeichnet die Quote, mit der die besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen auf den zu deckenden Aufwand zurückzuführen sind.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach denen in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabes wird mit dem in Spalte 3 der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.

- (3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mitberücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden in Anlehnung an die durchschnittliche Monatsstundenzahl entsprechend ihrer Teilzeitanteile bewertet.
- (4) Beginnt oder endet die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht erfüllt sind, 1/12 des Tourismusbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

## **§ 5**

### **Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld**

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragspflicht endet nach Aufgabe der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit mit Ablauf des Monats der Aufgabe.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

## **§ 6**

### **Anzeige und Auskunftspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Bad Lauterberg im Harz die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Lauterberg im Harz an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Tourismusbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

## **§ 8**

### **Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bad Lauterberg im Harz.
- (2) Der Tourismusbeitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der für den Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszah-

lungen, wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides (Festsetzungsbescheides) fällig.

- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger 10,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 10,00 € ergibt.

## **§ 9**

### **Abschlusszahlung**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit geltende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz außer Kraft.

Stadt Bad Lauterberg im Harz, den 22.11.2017



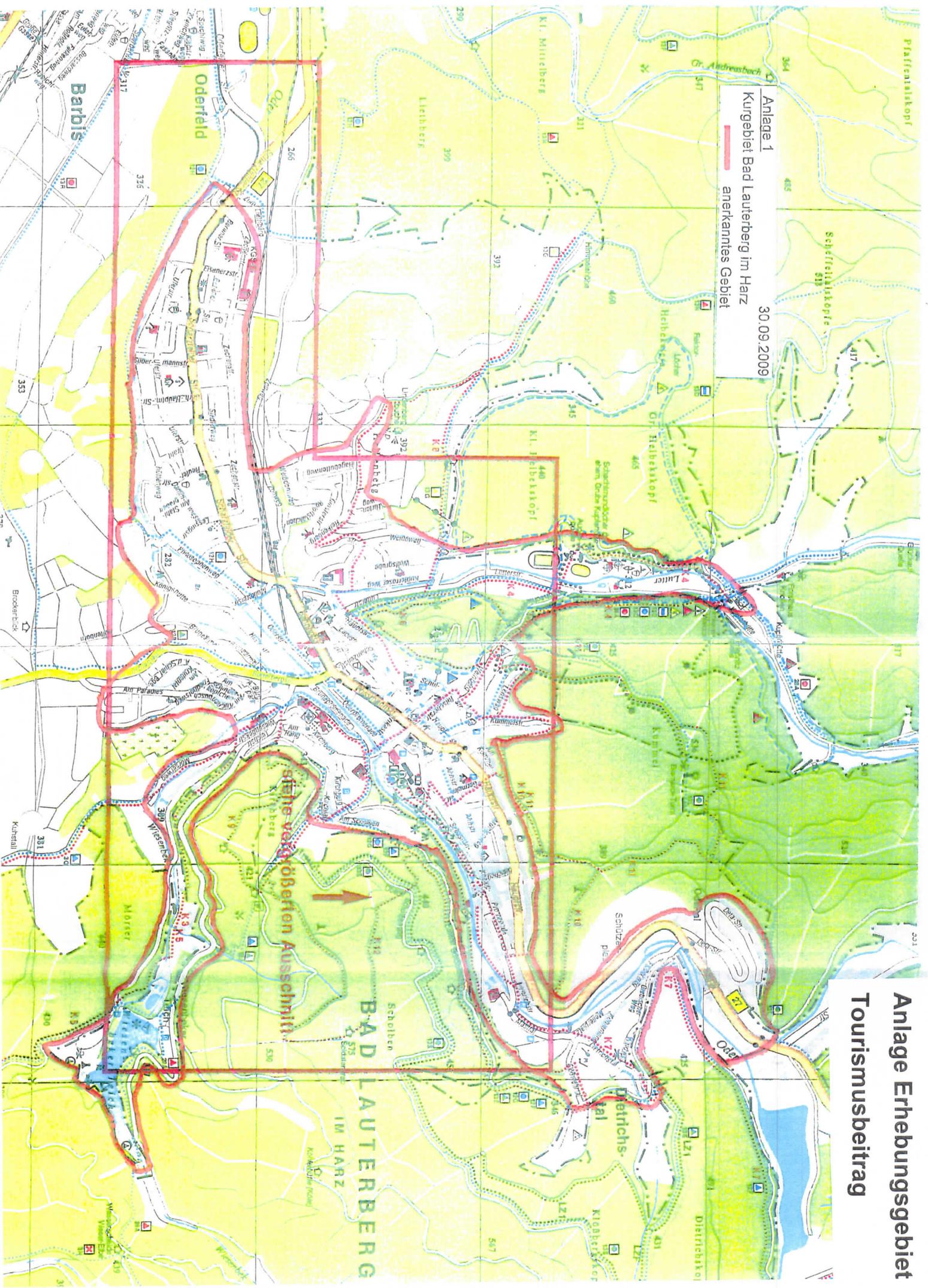
( Dr. Gans )  
Bürgermeister

**Veröffentlicht**

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 52/2017 vom 30.11.2017, S. 1720

# Anlage Erhebungsgebiet Tourismusbeitrag

Anlage 1  
Kurgebiet Bad Lauterberg im Harz  
anerkanntes Gebiet  
30.09.2009



**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der  
Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 22.11.2017 (Tourismusbeitragssatzung)**

<b>Spalte 1</b> Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	<b>Spalte 2</b> Beitragsmaßstab	<b>Spalte 3</b> Beitrag Maßstab in €
--	------------------------------------	--

**Unterkunft / Beherbergungsgewerbe**

- |    |  |   |                           |
|----|--|---|---------------------------|
| 1. | Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur- und Kinderheime und Pensionen), Sanatorien, Kurkliniken                                 | Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. | 15,49 €<br>je Fremdenbett |
| 2. | Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienappartements, Privatvermietung und sonstige Personen, die Gäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (Vermietung weist privaten Charakter auf) | Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. | 9,13 €<br>je Fremdenbett  |
| 3. | Fachkliniken   | Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. | 1,55 €<br>je Fremdenbett  |
| 4. | Inhaber von Gruppenunterkünften (insbesondere Naturfreundehäuser und Harzklubheime)  | Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. | 1,55 €<br>je Fremdenbett  |
| 5. | Inhaber von Camping- und Zeltplätzen   | Anzahl der Wohnwagen- und Zeltplätze die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.  | 7,75 €<br>je Stellplatz   |

**Verpflegung / Gastronomie**

- |    |   |  |  |
|----|---|--|--|
| 6. | Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Bistros, Eisdielen, Bars, Teestuben)<br>Inhaber von Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Kurheimen, Kurkliniken und Sanatorien, in denen gegen Entgelt Essen und Getränke verabreicht werden | Anzahl der Innensitzplätze<br><br>Anzahl der Außensitzplätze | 5,66 €<br>je Sitzplatz<br><br>2,83 €<br>je Sitzplatz |
| 7. | Inhaber von Imbissbetrieben   | Anzahl der Arbeitskräfte                                     | 56,60 €<br>je Arbeitskraft                           |
| 8. | Inhaber von Saalbetrieben   | Anzahl der Saalsitzplätze                                    | 2,83 €<br>je Saalsitzplatz                           |
| 9. | Inhaber von Catering- und Partyservicebetrieben   | Anzahl der Arbeitskräfte                                     | 56,60 €<br>je Arbeitskraft                           |

**Einkäufe / Handel**

- |     |   |                          |                            |
|-----|---|--------------------------|----------------------------|
| 10. | Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske - auch in Tankstellen-, Betriebe des Kunstgewerbes, Bestellhäuser des Versandhandels, Apotheken) | Anzahl der Arbeitskräfte | 27,38 €<br>je Arbeitskraft |
| 11. | Inhaber von Verkaufswagen, Verkaufsständen  | Anzahl der Arbeitskräfte | 27,38 €<br>je Arbeitskraft |

<b>Spalte 1</b> <b>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1</b>	<b>Spalte 2</b> <b>Beitragsmaßstab</b>	<b>Spalte 3</b> <b>Beitrag Maßstab in €</b>
12. Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	Anzahl der Arbeitskräfte	13,69 € je Arbeitskraft
13. Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung (insbesondere Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	Größe der Verkaufsfläche	2,47 € je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
14. Inhaber von Getränkehandlungen und Getränkemärkten	Größe der Verkaufsfläche	2,47 € je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
15. Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	27,38 € je Arbeitskraft
16. Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	88,92 € je Zapfstelle
17. Inhaber von Autowaschanlagen	Anzahl der Waschplätze	88,92 € je Waschplatz
18. Inhaber von Betrieben des Mineralöl- und Brennstoffhandels	Anzahl der Arbeitskräfte	27,38 € je Arbeitskraft
<b><u>Sport u. Freizeit</u></b>		
19. Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen sowie Saunabetrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	57,49 € je Arbeitskraft
20. Inhaber von Sonnenstudios	Anzahl der Arbeitskräfte	57,49 € je Arbeitskraft
21. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	Anzahl der Droschken	57,49 € je Droschke
22. Inhaber von Bergbahnen/Sesselliften	Anzahl der Arbeitskräfte	57,49 € je Arbeitskraft
23. Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der Wassersportfahrzeuge oder -geräte	57,49 € je Wassersportfahrzeug oder -gerät
24. Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Fahrrädern und Wintersportgeräten	Anzahl der Fahrräder oder Wintersportgeräte	57,49 € je Fahrrad oder Wintersportgerät
25. Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Anlagen	114,98 € je Anlage
26. Inhaber von Tennisanlagen	Anzahl der Tennisplätze	229,96 € je Tennisplatz
27. Inhaber von Kegelbahnen	Anzahl der Kegelbahnen	57,49 € je Kegelbahn

<b>Spalte 1</b> <b>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1</b>	<b>Spalte 2</b> <b>Beitragsmaßstab</b>	<b>Spalte 3</b> <b>Beitrag</b> <b>Maßstab in €</b>
28. Inhaber von Fußball-Billardanlagen	Anzahl der Anlagen	57,49 € je Anlage
29. Inhaber von Sportschulen und Fitness-Centern, Selbständige Sportlehrer	Anzahl der Arbeitskräfte	57,49 € je Arbeitskraft
30. Unternehmen von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten	Anzahl der Arbeitskräfte	57,49 € je Arbeitskraft
31. Inhaber von Spielhallen	Anzahl der Automaten	57,49 € je Automat
32. Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten	Anzahl der Automaten	57,49 € je Automat
33. Fremdenführungen gewerblicher Art (insbesondere Wander- und Stadtführungen)	Anzahl der Arbeitskräfte	57,49 € je Arbeitskraft
<b><u>Lokaler Transport / Fuhrgewerbe</u></b>		
34. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen	Anzahl der Busse oder Kraftfahrzeuge (Mietwagen, Taxe, Kleinbus)	1.076,70 € je Bus und  107,67 € je Kraftfahrzeug
<b><u>Dienstleistungen</u></b>		
35. Inhaber von Heil-, Kur- und Badeeinrichtungen zur physikalischen Therapie und Osteopathie, Krankengymnasten, Masseur, medizinische Bademeister	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
36. Ärzte allgemeiner und besonderer Fachrichtung, Zahnärzte, Heilpraktiker und Physio- und Psychotherapeuten, Tierärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
37. Friseure, Kosmetiker, Nageldesigner, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
38. Inhaber von Tattoo- und Piercingstudios	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
39. Inhaber von Reisebüros, Hausverwalter, Vermittler / Verwalter und Betreuer von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und sonst. Gästeunterkünften	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
40. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Unternehmensberater	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
41. Architekten, Ingenieure, Planungsbüros, Statiker, Schätzer, Zeichenbüros, Bauträger, Bausachverständige, Baubetreuung	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
42. Finanz- und Immobilien-Makler, Versicherungsagenturen, Versicherungsvertreter, Bausparkassen	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft

<b>Spalte 1</b> <b>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1</b>	<b>Spalte 2</b> <b>Beitragsmaßstab</b>	<b>Spalte 3</b> <b>Beitrag Maßstab in €</b>
43. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
44. Schreib-, Buchhaltungs- und Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
45. Inhaber von Ferienfahrschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
46. Inhaber von Eventagenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
47. Kurierdienste	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
48. Musikkapellen, Musikalleinunterhalter	Anzahl der Musiker	19,58 € je Musiker
49. Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
<b><u>Kreditinstitute</u></b>		
50. Geld- und Kreditinstitute, Postbank und -agentur	Anzahl der Arbeitskräfte	156,17 € je Arbeitskraft
<b><u>Versorgung / Versorgungsunternehmen</u></b>		
51. Unternehmen der Energieversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- und Campingplätzen, die von den Unternehmen bedient werden.	0,55 € je Fremdenbett / Stellplatz
<b><u>Handwerk, / Handwerksbetriebe, handwerksähnliche/handwerkliche Betriebe u. andere Betriebe</u></b>		
52. Inhaber von Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben, Hoch- und Tiefbauunternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
53. Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Kfz.-Handel, Kfz.-Vermietung	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
54. Optiker, Hörgeräteakustiker, Fotografen, Inhaber von Dentallaboren, Raumausstatter, Dekorateur, Modellbauer	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
55. Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Hausmeisterservice, Garten- und Landschaftsbau, Gebäude- und Fensterreinigung	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
56. Werbebüros, Marketing, EDV-Service, Internet-Dienstleistungen, Promotion, Mediengestaltung, Webdesign	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft

<b>Spalte 1</b> <b>Beitragspflichtige Personen und</b> <b>Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1</b>	<b>Spalte 2</b> <b>Beitragsmaßstab</b>	<b>Spalte 3</b> <b>Beitrag</b> <b>Maßstab in €</b>
57. Inhaber von Druckereien und Zeitungsverlagen	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
58. Schneidereien, Änderungsschneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
59. Schlüsseldienste incl. Schuh-Schnellreparaturen	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
<b><u>Vermietung und Verpachtung</u></b>		
60. Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Einzelhandelsunternehmen und an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	Größe der vermieteten/verpachteten Fläche	0,04 € je m <sup>2</sup> vermietete/ verpachtete Fläche